

Bekanntmachung

Ausbau der B236 in der Ortsdurchfahrt Nachrodt (südl. der Lennebrücke 2. BA einschließlich Verlegung der Lennebrücke) von Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+520 auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Arnsberg, Märkischer Kreis, Stadt/Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Vorhabenträger) hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Die Unterlagen sind in einen **Teil A** und einen **Teil B** aufgeteilt. Die Unterlagen mit dem **Teil A** behandeln die Straßenbaumaßnahme. Zwingend notwendig sind mit dem **Teil A** die Folgearbeiten bezüglich der Verlegung von Leitungen mittels Lennequerung, daher umfassen die Planfeststellungsunterlagen des **Teil B** zwei Dükerbauwerke.

§78 Vwvfg sieht in dem Fall, in welchem mehrere selbstständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, zusammentreffen, vor, dass für diese nur ein Planfeststellungsverfahren stattfindet.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1, Nr. 14.6 UVPG. Zu den Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) und zu den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange gehören:

Zu den Planunterlagen gehören:

- Erläuterungsbericht, Unterlage 1
- Umweltverträglichkeitsvorprüfung, Unterlage 1A
- Übersichtskarte, Unterlage 2
- Übersichtslageplan, Unterlage 3
- Lagepläne, Unterlage 5
- Höhenpläne, Unterlage 6
- Lagepläne Immissionsschutzmaßnahmen, Unterlage 7
- Fachbeitrag Dücker OGE, Unterlage 8
- Landschaftspflegerische Maßnahmen, Unterlage 9
- Grunderwerb, Unterlage 10
- Regelungsverzeichnis, Unterlage 11
- Straßenquerschnitt und Querprofile, Unterlage 14
- Detailplanung Gemeinde-Düker, Unterlage 15
- Immissionstechnische Untersuchung, Unterlage 17
- Wassertechnik, Unterlage 18
- Umweltfachliche Untersuchungen, Unterlage 19
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1
 - Artenschutzprüfung, Unterlage 19.2
 - FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Unterlage 19.3
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Unterlage 19.4
 - Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 19.5

Die Maßnahme umfasst den Ausbau der gesamten Ortsdurchfahrt Nachrodt südlich der Lennebrücke 2. BA einschließlich Verlegung der Lennebrücke von Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+520 im Abschnitt 45 von Stat. 1,980 bis Stat. 1,450 und liegt komplett auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Arnsberg in der Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde.

Folgende Flure in der Gemarkung Nachrodt-Wiblingwerde sind betroffen:

Flur 1, 15, 16

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

14.03.2022 bis 13.04.2022 (einschließlich)

in der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

<p>Gemeindeverwaltung Nachrodt-Wiblingwerde Fachbereich 3 –Planen, Bauen, Liegenschaften Hagener Straße 76 58769 Nachrodt-Wiblingwerde</p> <p>Nebengebäude Zimmer 11 Telefon: 02352/93 83 27 E-Mail: r.roczniok@nachrodt-wiblingwerde.de</p> <p>Alle Ämter der Gemeindeverwaltung sind nur noch, aufgrund der Regelungen und Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Verbreitung des COVID-19 Virus, mit <u>fest vereinbarten Terminen</u> zu erreichen. Termine können telefonisch oder per Mail mit dem zuständigen Mitarbeiter vereinbart werden.</p> <p>Ein Mund-Nasen-Schutz ist für den Besuch im Rathaus Pflicht.</p>	<p>Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr</p> <p>Zusätzlich Dienstag und Donnerstag 14:00 – 16:30 Uhr</p>
---	--

Ein **Mitarbeiter des Landesbetriebs Straßenbau NRW** wird am 29.03.2022 in der Zeit von 12:00-16:00 Uhr im Rathaus interessierten Bürgerinnen und Bürgern Fragen beantworten. Herr Roczniok von der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde hält ab dem ersten Tag der Offenlage eine Liste bereit, in welcher interessierte Bürgerinnen und Bürger vorab einen verbindlichen 20-minütigen Besprechungstermin eintragen lassen können. Dieser Termin kann mit maximal 2 Personen wahrgenommen werden.

In der gegenwärtigen Situation sollte vermehrt von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <http://www.bra.nrw.de/-3583> und auf der **Homepage der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde** veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde maßgeblich ist (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 UVPG bis spätestens **ein Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 13.05.2022 (einschließlich)

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).**

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
10. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO):

Bei der Abgabe von Stellungnahme und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Bezirksregierung in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 DS-GVO sind einsehbar unter: www.bra.nrw.de/3948632

.....
(Amtliches Veröffentlichungsblatt
der Gemeinde)

.....
(Unterschrift)